

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 10. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2020)

zum Thema:

Kulturstandort Wissmannstraße 32: Wie geht es weiter?

und **Antwort** vom 27. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2020)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22959

vom 10.03.2020

über **Kulturstandort Wissmannstraße 32: Wie geht es weiter?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchem Konzept arbeitet der neue Träger am Kulturstandort Wissmannstraße 32? Kann es öffentlich eingesehen werden?

Zu 1.:

Da Förderanträge grundsätzlich vertraulich sind, kann das mit dem Antrag auf Förderung eingereichte Konzept nicht herausgegeben werden. Öffentliche Informationen zum Programm sind der Website des Trägers www.oyoun.de zu entnehmen.

2. Bitte die Begriffe „migrantisch“, „dekolonial“, „queerfeministisch“ in ihrer strukturellen und programmatischen Konkretion erläutern: Wer wird das Haus zukünftig in welcher Form nutzen? Will heißen: Wer kann Räume mieten/nutzen oder ist das nicht vorgesehen? Wenn ja, für welche Nutzungen können Räume gemietet werden? Wird sich das Haus in die „migrantische“ Kulturszene Berlins öffnen? Wie? Wie werden die Akteur*innen der Berliner Dekolonisierungsnetzwerke eingebunden? Gibt es einen programmatischen Einbezug des Standortes in Neukölln, was die dortige Kulturszene und den Namen der Straße angeht?

Zu 2.:

In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf verwiesen, dass Konzepte erwartet werden, welche den Gründungsgedanken, die Genese, also die programmatische Entwicklung, und besondere Stellung des Hauses für Neukölln in einer zeitgemäßen Form

weiterleben. Dies gilt sowohl für das Programm; es soll sich aber auch in den Vermietungen niederschlagen. Dieses Kriterium wurde dementsprechend auch bei der Vergabe berücksichtigt. Die konkreten Vermietungen obliegen der neuen Nutzerin. Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa wird jedoch auch die Vermietungspraxis im Rahmen der Evaluierung des Konzepts betrachten.

3. Kann Kultur NeuDenken das Konzept realisieren, für das sie den Zuschlag erhalten haben, nachdem aus dem Bewerberinnen-Team drei Personen ausgeschieden sind?

Zu 3.:

Ein Wechsel in der Gesellschafterinnen/Gesellschafter-Struktur des Trägers während des Bewilligungszeitraumes hat auf die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung grundsätzlich keinen Einfluss, da ein Konzept bewertet und ausgewählt wurde und nicht die Zusammensetzung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter. Im Rahmen der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Projekt wie beantragt umzusetzen, bzw. wesentliche Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

4. Kann von der ersten großen Veranstaltung „EDGE Conference 2020 – Uniting for a Just Transition“, bei der eine Teilnahmegebühr von 580 € zu entrichten war, auf die zukünftige Ausrichtung des Hauses geschlossen werden?

Zu 4.:

Inwiefern von einer einzelnen Vermietung auf die zukünftige Ausrichtung des Hauses geschlossen werden kann, kann von Seiten des Senats nicht beantwortet werden. Abschließende Aussagen zu einzelnen Vermietungen waren nicht Teil des angeforderten Konzepts (siehe auch Antwort zu Frage 2).

5. Ist das Cafe B`kesch eine Tochterfirma von Kultur NeuDenken? Wohin fließen die Gewinne? In Kulturarbeit?

Zu 5.:

Die der Senatsverwaltung für Kultur und Europa im Rahmen der Zuwendung über Kultur NeuDenken UG (KND) vorliegenden Informationen geben keinen Aufschluss darüber, dass das Cafe B`kech eine Tochterfirma der KND UG ist, und dementsprechend ebenso wenig über die Struktur des Cafe B`kech.

6 Welche Veranstaltungen/Formate werden weitergeführt? Was wird mit dem Musikfestival Creole?

Zu 6.:

Die Trägerin hat im Rahmen des Antrags umfassende eigene Veranstaltungen und neue Formate vorgestellt. Inwiefern einzelne Veranstaltungen/Formate aus dem Repertoire des vorherigen Trägers weitergeführt werden sollen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7. Was geschieht mit dem bisherigen Personal des Hauses?

Zu 7.:

Die neue Trägerin hat die Auflage, die Verträge der unbefristeten Beschäftigten zu übernehmen und setzt dies auch um. Wie sich die Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsverhältnisse in Zukunft vollzieht, liegt im Verantwortungsbereich der neuen Trägerin.

8. Sind die Probleme mit dem alten Trägerverein der „Werkstatt der Kulturen“ „Brauerei Wissmannstraße e.V.“ gelöst? Existiert dieser Verein noch, nachdem er schon über Jahre nicht mehr arbeitsfähig war, es keine (laut Satzung vorgeschriebenen) Vorstandswahlen, keine Finanzberichte, kaum noch Sitzungen gab? Im Vorstand ist ein Vertreter der Integrationsbeauftragten satzungsgemäß gesetztes Mitglied: Inwieweit ist er aktiv geworden?

Zu 8.:

Der Verein Brauerei Wissmannstraße e.V. ist im Jahr 2020 kein Zuwendungsempfänger der Senatsverwaltung für Kultur und Europa mehr. Der Verein hat Anfang des Jahres 2020 einen Insolvenzantrag gestellt.

Die Abteilung Integration der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat die Zuständigkeit zum 01.01.2018 insgesamt an die Senatsverwaltung für Kultur und Europa abgegeben. Hierzu gehörte auch die Vorbereitung einer Satzungsänderung zur Übernahme des Platzes im Vorstand des Trägervereins Brauerei Wissmannstraße e. V. der Werkstatt der Kulturen („ein vom Beauftragten des Senats für Integration und Migration des Senats von Berlin ernannter Beisitzer“ § 7(1) c)) durch die für Kultur zuständige Verwaltung. Hierzu ist es nicht gekommen, da seit dem Zuständigkeitswechsel keine Vorstands- und keine Mitgliederversammlung vom Trägerverein einberufen worden ist.

9. Trifft es zu, dass der Kulturstandort Wissmannstraße 32 als „Kulturstandort“ ausgeschrieben wurde, weil die Namensrechte beim Verein „Brauerei Wissmannstraße“ eingetragen sind und rechtliche Auseinandersetzungen um den Namen befürchtet wurden? Hat der Trägerverein „Brauerei Wissmannstraße e.V.“ Beschlüsse gefasst, die das befürchten ließen?

Zu 9.:

Seitens des Senats wird davon ausgegangen, dass der Verein Brauerei Wissmannstraße e.V. Inhaber der Rechte am Namen „Werkstatt der Kulturen“ ist. Daher wurde von einer Ausschreibung unter diesem Namen abgesehen. Dem Senat ist allerdings nicht bekannt, dass der Verein Brauerei Wissmannstraße e. V. Namensrechte auf sich hat eintragen lassen. Entsprechende Vereinsbeschlüsse sind ebenfalls nicht bekannt.

10. Wo ist das Archiv des Karnevals der Kulturen derzeit zu finden? Ist dem Senat bewusst, dass es sich dabei um das ideelle Eigentum der Karnevalsgruppen und Künstler*innen handelt? Wo sind die Unterlagen über die Arbeit im Haus geblieben? Gibt es dazu Beschlüsse des ehemaligen Trägervereins „Brauerei Wissmannstraße e.V.“?

Zu 10.:

Nach Rechtsauffassung des Senats ist das Archiv des Karnevals der Kulturen, betreffend den Zeitraum, als der Verein die Veranstaltung umsetzte, Eigentum des Vereins Brauerei Wissmannstraße e. V. Zum Zeitpunkt der Übergabe des Hauses an die neue Trägerin Anfang Januar 2020 waren noch umfangreiche Unterlagen des alten Trägers im Haus vorhanden, zu denen nach der Aussage von Mitarbeitenden auch das Archiv des Karnevals der Kulturen gehörte. Zwischen altem Träger und neuer Trägerin wurde vereinbart, dass die Unterlagen zunächst im Haus verbleiben können, allerdings an einem gesonderten Ort, zu dem nur der Vorstand des Vereins Brauerei Wissmannstraße e.V. Zugang hat. Dem Senat ist nicht bekannt, ob und welche Unterlagen in der Zwischenzeit durch den Vorstand aus dem Haus entfernt wurden. Diesbezügliche vereinsinterne Beschlüsse sind dem Senat ebenfalls nicht bekannt.

Berlin, den 27.03.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa